



GESETZBLATT

629

der Deutschen Demokratischen Republik

1975

Berlin, den 9. September 1975

Teil I Nr.35 * 25

Tag	Inhalt	Seite
7. 8. 75	Verordnung über die Durchführung des Besitzwechsels bei Bodenreformgrundstücken	629
14. 8. 75	Beschluß zur Erhöhung von Ordnung und Disziplin sowie zur Durchsetzung einer straffen Kontrolle bei Leistung zusätzlicher Arbeit	6 3 1
25. 8. 75	Anordnung über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen	632
13. 8. 75	Sechste Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Deutsche Binnenreederei	635
	Berichtigung	635
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	636
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	636

Verordnung über die Durchführung des Besitzwechsels bei Bodenreformgrundstücken

vom 7. August 1975

Die weitere sozialistische Intensivierung und der planmäßige Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden auf dem Wege der Kooperation schaffen neue Bedingungen und Erfordernisse zur Sicherung der effektiven Nutzung der Bodenreformgrundstücke, insbesondere zur besseren Befriedigung der Wohnbedürfnisse der Werktätigen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Dazu wird folgendes verordnet:

§ 1

Bodenreformgrundstücke können von den bisherigen Eigentümern durch Besitzwechsel an Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und Arbeiter der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (im folgenden Genossenschaftsmitglieder und Arbeiter genannt) übertragen werden.

§ 2

(1) Der Besitzwechsel bedarf der Genehmigung des Rates des Kreises. Die Entscheidung des Rates des Kreises erfolgt auf Antrag der am Besitzwechsel Beteiligten und auf Grund der Stellungnahmen des Rates der Stadt oder der Gemeinde, in dessen Bereich das Grundstück liegt, sowie der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, in denen die am Besitzwechsel Beteiligten tätig sind.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der beabsichtigte Besitzwechsel den Grundsätzen der sozialistischen Bodenpolitik entspricht und zur planmäßigen Verbesserung der Wohnbedürfnisse der Genossenschaftsmitglieder und Arbeiter beiträgt.

(3) Der Rat des Kreises kann die Durchführung des Besitzwechsels mit einem anderen als dem im Antrag vorgesehenen Bewerber vornehmen, wenn

— Bewerber aus dem Kreis der Werktätigen des sozialistischen Betriebes der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vorhanden sind, dem der Abgebende angehört;

— die Durchführung des Besitzwechsels mit einem anderen Bewerber den Grundsätzen der Wohnraumlenkung besser entspricht, insbesondere wenn die Wohnbedürfnisse kinderreicher Familien dadurch besser befriedigt werden können.

§ 3

(1) Ist der Übernehmende eines Bodenreformgrundstücks nicht Mitglied einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, umfaßt der Besitzwechsel die zur Befriedigung der Wohnbedürfnisse erforderlichen Gebäude und die zur Nutzung der Gebäude erforderliche Fläche*. Die nicht in den Besitzwechsel einbezogenen Produktionsmittel werden auf Antrag des Abgebenden in den staatlichen Bodenfonds zurückgeführt.

(2) Zur Förderung der Initiative der Werktätigen bei der Gewinnung von Wohnraum durch Um- und Ausbau kann auf Antrag des Besitzers eines Bodenreformgrundstücks durch den Rat des Kreises eine gesonderte Vergabe von Wirtschaftsgebäuden für den Um- und Ausbau zu Wohnzwecken auf dem Wege des Besitzwechsels oder nach den Grundsätzen des § 5 erfolgen.

§ 4

(1) Der Erbe tritt in die mit dem Bodenreformgrundstück verbundenen Rechte und Pflichten ein, sofern er zu dem unter § 1 genannten Personenkreis gehört und in der Lage ist, das Grundstück zweckentsprechend zu nutzen. Sind mehrere Erben vorhanden, haben sie sich innerhalb einer vom Rat des Kreises festgelegten Frist darüber zu einigen, welchem Erben das Bodenreformgrundstück übertragen werden soll. Kommt eine Einigung in der angegebenen Frist nicht zustande, treten die Rechtsfolgen nach Abs. 3 ein.

* In der Regel ist darunter die Hofanlage einschließlich eines Hausgartens zu verstehen.